

Amtsermittlungsgrundsätze

Amtsermittlung bedeutet die Pflicht, die zur Feststellung von Tatsachen notwendigen Ermittlungen durchzuführen und ggf. Beweise zu erheben. Wie weit besteht – weiterer - Bedarf für Ermittlungen?

➔ **Aufklärungspflicht besteht**, soweit das **Vorbringen der Beteiligten** und der **festgestellte Sachverhalt** dazu Anlaß gegen. Fehler können in der Beschwerde angegriffen werden.

← Rückschluß ziehen: Wo könnte man in der Beschwerde ansetzen und bestimmte Tatsachen als ungenügend aufgeklärt angreifen?

Der Richter hat nach § 12 FGG Ermessen zwischen **Streng-** und **Freibeweis**. Im Strengbeweisverfahren verweist § 15 FGG auf die Regelungen ZPO. **Abwägungskriterien sind:**

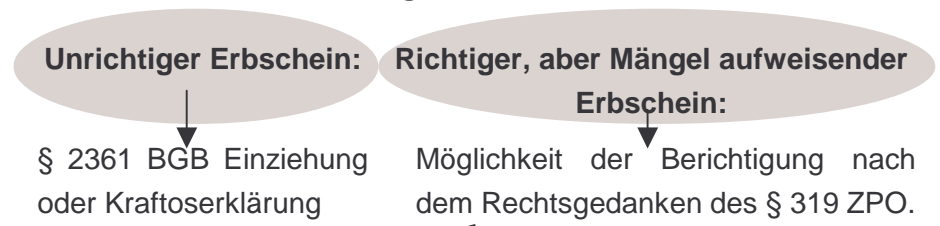
- **Bedeutung der Sache**
- **Möglichkeit der Aufklärung**
- **Erfolgsaussichten bei Zwangsmittelinsatz**

Es gibt keine **Beweislast**, nur eine **Feststellungslast**: Umstände, die einem Beteiligten günstig sind, gehen zu Lasten desjenigen, wenn sie nicht festgestellt werden können.

Vor einer Entscheidung sind die alle materiell Betroffenen zu hören und daher formell zu beteiligen.

Mit Bindung an allgemeine Denkgesetze und gesetzliche Beweisregeln besteht **freie Beweiswürdigung** durch das Gericht. Insbesondere beim Zeugenbeweis ist dessen Glaubwürdigkeit darzulegen.

Änderungen in erster Instanz



Durch eine Berichtigung darf der **sachliche Inhalt** (à positive Vermutungswirkung bzgl. Erbrecht, negative Wirkung bzgl. Beschränkungen (andere als die angegebenen bestehen nicht) eines Erbscheins **nicht verändert** werden.

Voraussetzungen einer Berichtigung:

- v Zuständigkeit
- v Keine Veränderung des sachlichen Inhalts
- v **Ziel: Änderung des gesetzlich vorgesehenen Inhalts des Erbscheins nach §§ 2363 ff. BGB** (Vermächtnis oder Hinweis auf Berufungsgrund also (-) !)
- v Auf Antrag oder von Amts wegen, § 11 FGG
- v **Umdeutung** in Einziehungsantrag möglich, falls Voraussetzungen des § 140 BGB vorliegen (1. Umdeutung möglich, nicht eindeutige WE oder Auslegung, 2. Antrag entspricht den Erfordernissen einer Einziehungsanregung, 3. Erkennbarkeit eines entsprechenden Willens)



Diese ist als Beschluß über § 18 FGG abänderbar (im Gegensatz zum ES selbst, der kein Beschluß ist und somit nur über § 319 ZPO oder § 2361 BGB verändert werden kann), ggf jedoch nur in Abhängigkeit von einem Antrag, § 18 I Hs.2FGG.